01 / 2016

Recht & Steuern

Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer

Vorwort

Liebe Mitglieder und Freunde,

Zum Jahreswechsel haben sich wieder einige Änderungen im Autorenteam des Newsletters Recht & Steuern ergeben. Wir begrüßen die Kanzlei Peterka & Partners, die ab sofort Neuigkeiten aus dem Vergaberecht präsentieren wird. Einige der bereits aus dem Vorjahr bekannten Autoren werden 2016 über ein anderes Themengebiet informieren.

Davon abgesehen bietet der Newsletter auch im neuen Jahr wieder eine ausgewogene Mischung an Fachbeiträgen zu wirtschafts- und steuerrechtlich relevanten Fragestellungen. Die vorliegende Ausgabe widmet sich vor allem den zahlreichen Gesetzesänderungen, die zum 1. Januar in Kraft getreten sind, und einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtes für Menschenrechte zum Briefgeheimnis von Arbeitnehmern. Die Kanzleien Noerr und Senkovic beleuchten den Fall unter arbeitsrechtlicher bzw. IT-rechtlicher Perspektive und sprechen konkrete Handlungsempfehlungen für den Arbeitgeber aus.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre Katharina Getlik
Bereichsleiterin Marktberatung & Recht

INHALT

Arbeitsrecht
Verliert der Arbeitnehmer nach Ankunft am Arbeitsplatz das Recht auf Privatsphäre?

Bau- und Immobilienrecht
Neue Regelungen für die WEG-Verwaltung

Energie- und Umweltrecht
Pflichten und Termine im neuen Jahr

Internationales Steuerrecht
Wichtigste Änderungen bei Verrechnungspreisen

IT-Recht
Überwachung von privaten E-Mails

Kartellrecht
Debatte mit Ihrem Geschäftspartner über Ihre Konkurrenz? Vorsicht, Kartell!

Konkursrecht
Novelle des Gesetzes über Insolvenz und Restrukturierung – „Lex Váhostav“! (1. Teil)

Mergers & Acquisitions
Mergers & Acqusitions und Start-ups

Umsatzsteuer
Sonderregelung zur Umsatzsteuerentrichtung

Unternehmensbesteuerung
Abschreibung des Zubehörs zur Forderung

Vergaberecht
Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Sonderthema: Handelsvertreterrecht

EXKLUSIV-PARTNER DER DSIHK

JUNGHEINRICH Machines. Ideas. Solutions. Noerr Oberbank AG pobočka zahraničnej banky v Slovenskej republike DB SCHENKER SIEMENS

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
01 / 2016

ARBEITSRECHT

Verliert der Arbeitnehmer nach Ankunft am Arbeitsplatz das Recht auf Privatsphäre ?

Heutzutage wird das Thema der Überwachung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz in der Slowakei und im Ausland immer aktueller. Zuletzt hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine Diskussion unter Fachleuten entfacht, indem das Gericht beschlossen hatte, dass ein Arbeitgeber weder das Briefgeheimnis noch das Recht des Arbeitnehmers auf Privatsphäre verletzte, als dieser durch den Yahoo Messenger während der Arbeitszeit und vom Arbeits-PC versendete Nachrichten überwachte. Im gegebenen Fall eines rumänischen Unternehmens war die private Nutzung des Internets und der Arbeits-PCs ausdrücklich verboten. Außerdem behauptete der Arbeitnehmer, dass er den Computer ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzte. Das EGMR hat aber (für viele schockierend) festgestellt, dass das Vorgehen des Arbeitgebers legitim war. Dieser Beschluss lässt sich jedoch nicht so auslegen, dass der Arbeitgeber von nun an seine Arbeitnehmer willkürlich überwachen und ihre Nachrichten lesen kann. Man sollte in Betracht ziehen, dass die Überwachung von Anrufen, E-Mail-Kommunikation oder Instant Messaging einen Eingriff in die Grundrechte des Arbeitnehmers darstellt. Vor der Einführung einer in die Rechte des Arbeitnehmers eingreifenden Maßnahme sollte sich der Arbeitgeber die Frage stellen, ob die beabsichtigte Maßnahme (i) notwendig, (ii) angebracht und (iii) proportional ist. Falls sich der Arbeitgeber dafür entscheidet, einen Kontrollmechanismus einzuführen, ist er im Sinne des Arbeitsgesetzbuches verpflichtet, die Arbeitnehmer über den Umfang der Kontrolle, ihrer Durchführungsweise sowie ihre Dauer nachweisbar zu informieren.

Noerr

JUDr. Pavol Rak, PhD.
pavol.rak@noerr.com
www.noerr.com

Mgr. Lucia Trnková
lucia.trnkova@noerr.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Neue Regelungen für die WEG-Verwaltung

Das seit 01.01.2016 gültige neue Gesetz über die Wohnungseigentumsverwalter legt strengere Anforderungen an die WEG-Verwaltungstätigkeit fest (bislang reichte eine bloße Gewerbeberechtigung aus).

Die Verwalter müssen nunmehr durch entsprechende Ausbildung der verantwortlichen Person eine fachliche Qualifikation nachweisen. Sie müssen ein öffentlich zugängliches Büro einrichten und eine der Anzahl der verwalteten Gebäude und dem Risikomaß entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.

Die Verwaltungstätigkeit dürfen nur die in dem öffentlichen und beim Verkehrsministerium geführten Verzeichnis eingetragenen Verwalter ausüben. Der Verwalter muss vor der Eintragung, über die obigen Bedingungen hinaus, die Vertrauenswürdigkeit aller Mitglieder seines Statutarorgans nachweisen.

Eine Person gilt als vertrauenswürdig, wenn sie in den letzten fünf Jahren aus dem Verzeichnis nicht gelöscht wurde und selbst nicht Mitglied des Statutarorgans oder eine für den Nachweis der Fachqualifikation verantwortliche Person einer gelöschten juristischen Person war und weder ihr noch einer juristischen Person, bei der sie Mitglied des Statutarorgans war, in den letzten 24 Monaten eine Strafe von mehr als EUR 1.660 für die Verletzung der Verpflichtungen in Zusammenhang mit der WEG-Verwaltung auferlegt wurde.

Die bestehenden Verwalter müssen die neuen Bedingungen bis spätestens 31.12.2017 erfüllen.

bpv BRAUN PARTNERS

JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.
igor.augustinic@bpv-bp.com
www.bpv-bp.com

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
01 / 2016

ENERGIE- UND UMWELTRECHT

Pflichten und Termine im neuen Jahr

Das seit 1.1.2016 geltende Abfallgesetz enthält für Unternehmen ein paar wichtige Termine:

31.1.2016: Registrierungspflicht für Importeure und Erzeuger: Erzeuger/Importeure von Elektrogeräten, Batterien, Fahrzeugen, Reifen, Verpackungen und sog. Nichtverpackungen (wie Papier, Glas) müssen bis zum **31.1.2016** einen Antrag auf Registrierung beim Umweltminister abgeben.

30.6.2016: Importeure/Erzeuger, die bereits nach dem alten Abfallgesetz registriert wurden, müssen sich nicht neu registrieren, aber bis zum **30.6.2016** das Umweltministerium informieren, ob sie die Sammel- und Rücknahmepflicht alleine („individuell“) oder „kollektiv“ durch Beauftragung eines Sammel- und Rücknahmesystems (kurz „OZV“) erfüllen wollen.

Bevollmächtigungspflicht: Importeure/Erzeuger ohne Niederlassung in der Slowakei müssen einen in der Slowakei ansässigen Bevollmächtigen namhaft machen, der dann für die Erfüllung der abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Die Frist für die Bestellung endet am 30.6.2016. Da der Bevollmächtigte aber bereits für die Eintragung in das Register zuständig ist, muss in manchen Fällen die Bestellung bis zum 31.1.2016 erfolgt sein.

Bargeldverbot und Steuerpflicht bei Schrott: Ab dem 1.1.2016 ist es Schrotthändlern verboten, bestimmte im Gesetz definierte Schrottarten (wie Verkehrs- und Eisenbahneinrichtungen, Energieversorgung, Kanalisation oder Elektroschrott) gegen Bargeld zu kaufen. Der Schrotthändler ist weiter verpflichtet, die Steuer einzubehalten und abzuführen.

dvořák hager & partners
advokátska kancelária

Mag. Bernhard Hager, LL.M.
bernhard.hager@dhplegal.com
www.dhplegal.com

Mag. Annamária Tóthová
annamaria.tothova@dhplegal.com

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Wichtigste Änderungen bei Verrechnungspreisen für das Jahr 2015

Seit 2015 sind auch Transaktionen mit inländischen verbundenen Unternehmen zu dokumentieren.

Der Umfang der Dokumentation ist unter Berücksichtigung des Risikoprofils der einzelnen Unternehmen je nach Anweisungen in der neuen 2015er Regelung festzulegen. Risikoarme Unternehmen sollten nicht mit unnötigem Verwaltungsaufwand belastet werden und sind lediglich zur Führung einer verkürzten Dokumentation verpflichtet. Besondere Umstände, die ein erhöhtes Risiko darstellen (umfassende Dokumentation sowie höheres Risiko einer Betriebsprüfung), werden in der 2015er Regelung wie folgt definiert:

- das Unternehmen macht einen Verlustvortrag von mehr als 300.000 EUR, bzw. mehr als 400.000 EUR für zwei Jahre geltend,
- das Unternehmen macht eine Steuerermäßigung geltend,
- das Unternehmen beantragt die Abstimmung der Preisbildungsmethode,
- das Unternehmen beantragt die Berichtigung der Bemessungsgrundlage zu ausländischen kontrollierten Transaktionen.

Inländische kontrollierte Transaktionen sind im Allgemeinen weniger risikoreich, sofern keiner der vier erwähnten Umstände eingetreten ist. Ausländische kontrollierte Transaktionen mit Vertragsstaaten gelten als weniger risikoreich als Transaktionen mit Nichtvertragsstaaten.

bmbleitner

Renáta Bláhová, FCCA, LL.M.
renata.blahova@bmbleitner.sk
www.bmbleitner.sk

Martin Michalides P LL.M.
martin.michalides@bmbleitner.sk

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
01 / 2016

IT-RECHT

Überwachung von privaten E-Mails

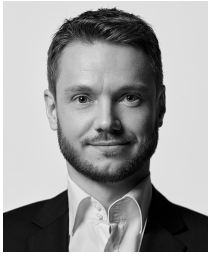

Eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 12. Januar 2016 thematisiert erneut die Überwachung privater E-Mail-Kommunikation am Arbeitsplatz. Demzufolge ist zu empfehlen:

Ein Unternehmen sollte ausdrücklich festlegen, ob eine private Nutzung von dienstlichen E-Mail-Accounts gestattet ist, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Eine stillschweigende Duldung ist eher als Zustimmung zu verstehen.

Private E-Mails müssen seitens des Mitarbeiters deutlich gekennzeichnet werden, z.B. als PRIVAT im Betreff der Nachricht. Durch Einstellungen kann der Mitarbeiter sicherstellen, dass E-Mails von privaten Absendern automatisch in einen privaten Ordner weitergeleitet werden.

Zugriffsmöglichkeiten auf den dienstlichen E-Mail-Account des Mitarbeiters während dessen Abwesenheit müssen festgelegt werden. Die Öffnung von dienstlichen E-Mails soll unter Beteiligung einer neutralen Person, z.B. eines Betriebsratsmitglieds oder des Datenschutzbeauftragten, erfolgen. Ausschließlich dienstliche E-Mails sollten ausgedruckt oder weitergeleitet werden. Die Löschung von sämtlichen privaten E-Mails bei Auflösung der Vertragsbeziehung sollte als Rechtspflicht vereinbart werden.

Werden Dienste wie Yahoo Messenger bei der Arbeit verwendet, sollte der User-Account auf den Namen des Unternehmens eingerichtet werden. Die Zugangsdaten muss der Mitarbeiter dem Unternehmen zu Zwecken der Überwachung offenbaren.

SENKOVIC LAW OFFICE

Mgr. Martin Šenkovič, LL.M.
martin@senkovic.com
www.senkovic.com

KARTELLRECHT

Debatte mit Ihrem Geschäftspartner über Ihre Konkurrenz? Vorsicht, Kartell!

Auch ein mittelbarer Austausch sensibler Geschäftsinformationen zwischen Konkurrenten („spokes“) auf einem relevanten Markt durch ein drittes Subjekt („hub“) kann als Kartell und daher als eine Vereinbarung, die den effektiven Wettbewerb auf einem konkreten Markt für Waren oder Dienstleistungen beschränkt, betrachtet werden.

Ein solches drittes Subjekt ist meist ein gemeinsamer Lieferant oder Abnehmer dieser Wettbewerber. Allerdings kann es auch zu einem unerlaubten Informationsaustausch über ein Subjekt kommen, das auf dem betroffenen Markt unternehmerisch nicht tätig oder überhaupt kein Unternehmenssubjekt ist (z.B. Arbeitgeberverband, Kammer usw.).

Gleichzeitig muss es sich um einen Austausch sensibler Informationen handeln, der die strategische Ungewissheit der Wettbewerber auf dem betroffenen Markt verringert und somit eine abgestimmte Verhaltensweise auf diesem Markt darstellt oder zur Folge haben kann.

Eine Verhaltensweise, die den oben angeführten Kriterien entspricht, ist im Sinne der Doktrin über „hub&spoke“-Kartelle als wettbewerbswidriges Handeln ihrer Teilnehmer zu betrachten. Ungeachtet der Tatsachen, dass weder europäische noch slowakische Wettbewerbsrechtsnormen eine ausdrückliche Definition dieser Kartellart bieten und sich die Rechtstheorie über deren kartellsystematische Klassifikation nicht einig ist, ist es möglich, in der Praxis der nationalen Wettbewerbsschutzbehörden quer durch Europa steigende Tendenzen bei der Aufdeckung und anschließenden Untersuchung von „hub&spoke“-Kartellen wahrzunehmen.

Noerr

JUDr. Pavol Rak, PhD.
pavol.rak@noerr.com
www.noerr.com

JUDr. Michal Baloga
michal.baloga@noerr.com

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
01 / 2016

KONKURSRECHT

Novelle des Gesetzes über Insolvenz und Restrukturierung – „Lex Váhostav“! (1. Teil)

Zum Fall Váhostav wurde schon vieles gesagt. Als Reaktion darauf trat kürzlich eine Novelle in Kraft, durch die versucht wird, solche Situationen zu verhindern. Die Novelle mit dem Titel „Lex Váhostav“ bringt Änderungen mit sich, die sich auf alle Unternehmer auswirken:

Eine Neuerung ist, dass das Vertretungsorgan verpflichtet ist, bei verspätetem Einreichen des Insolvenzantrags ein Bußgeld in Höhe von EUR 12.500,- zu zahlen (die Hälfte des Stammkapitals einer AG). Der Gläubiger kann zudem eine Klage gegen die verantwortlichen Personen einreichen und somit auch Schadensersatz, der den angeführten Betrag übersteigt, fordern. Vereinbarungen, die auf die Umgehung dieser Strafe gerichtet sind, sind verboten.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Verletzung der Pflicht des Vertretungsorgans, den Insolvenzantrag zu stellen, ein Grund für die Eintragung ins Register der disqualifizierten Personen, und zwar für bis zu drei Jahre! In das Register werden gem. Novelle Informationen über Personen eingetragen, denen per Gerichtsurteil die Ausübung ihrer Funktion als Statutarorgan, als Mitglied des Aufsichtsrats, Geschäftsführer einer Zweigniederlassung oder Prokurist verboten wurde.

Dies war eine kurze Zusammenfassung zweier Neuigkeiten, die der Fall Váhostav mit sich gebracht hat. In der nächsten Newsletter-Ausgabe werden wir Sie über weitere informieren.

bnt attorneys-at-law

Mgr. Vladimír Kordoš, LL.M.
vladimir.kordos@bnt.eu
www.bnt.eu

Mgr. Marek Laca
marek.laca@bnt.eu

MERGERS & ACQUISITIONS

Mergers & Acqusitions und Start-ups

Zurzeit sind Investitionen in sogenannte Start-up-Unternehmen unter Investoren sehr angesagt. Start-ups sind Firmen, die erst vor wenigen Jahren gegründet wurden und sich auf die Entwicklung eines Produktes mit Hoffnung auf kommerziellen Erfolg konzentrieren. Investoren können der Gesellschaft während verschiedener Phasen ihres Bestehens beitreten. Der Beitritt kann in Form der Finanzierung zur Verwirklichung einer Idee oder als Kapitalspritze für die weitere Entwicklung eines Produktes oder als Kauf einer Gesellschaft, die ein Produkt bereits auf den Markt gebracht hat, erfolgen.

Investoren müssen vor dem Eintritt in solche Gesellschaften auf mehrere rechtlichen Fragen sorgfältig achten und diese auch gründlich überprüfen. Zu den wichtigsten gehören die mit dem Produkt zusammenhängenden Rechte des geistigen Eigentums. Eine andere sehr wichtige Frage ist die Eigentümerstruktur der Gesellschaft. Investoren müssen auch auf das Bestehen möglicher Bankdarlehen und Pfandrechte achten. Im Falle einer Start-up-Investition ist der Rechtsbeistand sehr wichtig, weil in den meisten Fällen die potenziellen Geschäftspartner unerfahren sind. Diese Tatsache kann ein erhöhtes Risiko für den Investor bedeuten.

SC SeniorConsultants

JUDr. Ing. Matej Šebesta
sebesta@sconsultants.eu
www.sconsultants.eu

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
01 / 2016

UMSATZSTEUER

Sonderregelung zur Umsatzsteuerentrichtung erst nach Zahlungseingang

Die Novelle des Umsatzsteuergesetzes hat zum 01.01.2016 eine Sonderregelung, die sog. Ist-Versteuerung eingeführt. Die Mehrwertsteuerschuld beim leistenden Unternehmen entsteht mit Ablauf desjenigen Voranmeldungszeitraumes, indem das Entgelt vereinnahmt wurde; d.h. das Entgelt muss dem leistenden Unternehmen tatsächlich zugeflossen sein.

Spiegelbildlich entsteht auf Seiten des Leistungsempfängers das Recht auf Vorsteuerabzug für bezogene Lieferungen und Leistungen erst zum Zeitpunkt der Bezahlung der Eingangsrechnungen.

Diese Sonderregelung ist nur auf inländische MWSt.-Zahler mit einem Umsatz unter 100.000 EUR anwendbar. Der MWSt.-Zahler ist dazu verpflichtet, die Anwendung dieser Sonderregelung schriftlich dem Finanzamt mitzuteilen. Auf den Ausgangsrechnungen muss er deutlich und lesbar die Information „MWSt. wird anhand vereinnahmter Entgelte abgeführt“ anführen. Die Liste der Steuerzahler, die die Ist-Versteuerung anwenden, wird auf der Webseite der Finanzverwaltung veröffentlicht.

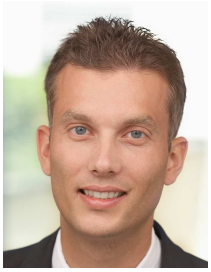

Aufgrund der Tatsache, dass der Anspruch auf Vorsteuerabzug bei allen Abnehmern erst nach der Bezahlung an das Unternehmen, das die Sonderregelung anwendet, entsteht, ist es notwendig, dass jeder Leistungsempfänger, auch wenn für ihn diese Sonderregelung nicht anwendbar ist, laufend die oben beschriebene Webseite der Finanzverwaltung und die Informationen auf den Eingangsrechnungen beachtet.

TPA Horwath

Ing. Peter Ďanovský
peter.danovsky@tpa-horwath.sk
www.tpa-horwath.sk

MMag. Klaus Krammer
klaus.krammer@tpa-horwath.com

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Abschreibung des Zubehörs zu einer Forderung

Seit dem 1.1.2016 ist auch die Bildung der Wertberichtigung zu dem Zubehör einer Forderung bis zu 100 % als steuerlich anerkannt zu betrachten. Die Bedingungen sind, dass das Zubehör in die steuerlichen Erträge einbezogen wurde und seit der Fälligkeit der Forderung mehr als 1.080 Tage vergangen sind.

Gleichzeitig ist auch die Abschreibung des Zubehörs zu der Forderung in Höhe der möglichen Bildung der Wertberichtigung laut o.a. Bedingungen steuerlich anerkannt.

Im Fall einer Abtretung der Forderung einschließlich des Zubehörs ist das Zubehör dann steuerlich abzugsfähig, wenn es in die steuerlichen Erträge einbezogen wurde, begrenzt bis zur Höhe der aus der Abtretung erhaltenen Erträge.

Beispiel: Die Gesellschaft A, s.r.o. erfasste im Jahr 2015 in die steuerlichen Erträge die Verzugszinsen i.H.v. EUR 600 zur Forderung für Ware, die am 15.1.2013 fällig war (im Jahr 2015 gilt für die Besteuerung nicht mehr die Bedingung der Zahlung). Im Februar 2016 hat die Gesellschaft entschieden, das Zubehör der Forderung abzuschreiben. Insoweit die Forderung, zu der sich das Zubehör verknüpft, mehr als 1.080 Tage nach der Fälligkeit ist und die Verzugszinsen in die steuerlichen Erträge einbezogen wurden, wird die Abschreibung des Zubehörs der Forderung im Jahr 2016 steuerlich anerkannt.

FALCON
There is no business like your business

Mag. Helmut Röhle
office.bratislava@fal-con.eu
www.fal-con.eu

Ing. Marcela Bartkovská
marcela.bartkovska@fal-con.eu

Recht&Steuern
Fachnewsletter der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer
01 / 2016

VERGABERECHT

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Seit dem 1.11.2015 darf bezüglich der meisten öffentlichen Aufträge nur derjenige Bieter einen Vertrag abschließen, der seine wirtschaftlichen Eigentümer im neuen Register der wirtschaftlichen Eigentümer registriert hat.

Der Bieter ist verpflichtet, dem Register alle natürlichen Personen zu melden, die an ihm zu mindestens 25% (mittelbar oder unmittelbar) am Stammkapital beteiligt sind, ein Stimmrecht oder das Recht haben, das Leitungs- oder Kontrollorgan zu ernennen oder den Bieter in sonstiger Weise beherrschen.

Ähnliche Kriterien für die Offenlegung der Beteiligten gelten für diejenigen Bieter, die natürliche Personen oder Kapitalvereinigungen sind. Ziel dieser Regelung ist die Stärkung der Transparenz im Vergabeprozess und die Verhinderung der Teilnahme sog. Mantelgesellschaften, deren Eigentümerstruktur nicht bekannt ist.

Das Vergabeamt betont in diesem Zusammenhang, dass der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die faktisch (ohne Rücksicht auf die formell-rechtliche Situation) am Bieter-Unternehmen, dessen Leitung oder Kontrolle übernimmt.

Als Sanktion für die Verletzung dieser Pflicht können Bußgelder zwischen 10.000 und 1 Mio. €, sowie ein Teilnahmeverbot an öffentlichen Ausschreibungen von bis zu 3 Jahren verhängt werden.

PETERKA & PARTNERS
JUDr. Andrea Farinič Štefančíková
office@peterkapartners.sk
www.peterkapartners.com

SONDERTHEMA

Handelsvertreterrecht

Die Bestimmungen über den Handelsvertreter finden sich im slowakischen HGB (§§ 652 bis 672a). Einschlägige europäische Richtlinien sind eingearbeitet worden, allerdings gibt es erheblich weniger Rechtsprechung in diesem Bereich als in Deutschland. Eine deutsche Übersetzung des slowakischen HGB ist bei der AHK Slowakei zu beziehen.

Nach slowakischem Recht muss der Handelsvertreter ein selbstständiger Unternehmer sein, also zumindest über eine Gewerbeberechtigung (živnostenské oprávnenie) verfügen. Er verpflichtet sich, für den Unternehmer langfristig eine auf den Abschluss einer bestimmten Form von Verträgen orientierte Tätigkeit auszuüben oder im Namen und auf Rechnung des Vertretenen solche Geschäfte zu vermitteln und abzuschließen. Zum Abschluss eines Geschäfts im Namen des Vertretenen ist dessen ausdrückliche Bevollmächtigung erforderlich.

Das slowakische Recht lässt den Parteien die Freiheit, das anwendbare Recht frei zu wählen. Zwar ist grundsätzlich das slowakische Recht auf Handelsvertreter anwendbar, die in der Slowakei für einen Ausländer tätig sind. Doch kann durch einen Vertrag davon abgewichen und ein anderes Recht vereinbart werden. Zu empfehlen ist die Regelung des Gerichtstandes. In der EU können die Parteien den Gerichtsstand frei wählen. Fehlt eine Regelung gilt nach der EuGVVO n.F. der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, das heißt der Sitz des Handelsvertreters.

Die Langfassung dieses Berichts finden Sie unter http://bit.ly/SK_Vertrieb

GERMANY TRADE & INVEST
Gerit Schulze
gerit.schulze@gtai.de
www.gtai.de